

Hinweise zur Hortanmeldung für die Grundschulhorte des Landkreises Gotha

Wenn Ihr Kind in einem unserer Grundschulhorte betreut werden soll, ist die schriftliche Anmeldung über die jeweilige Grundschule erforderlich. Bei bestehenden Zahlungsrückständen auch von vorangegangenen Hortgebühren von Geschwisterkindern erfolgt die Hortaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung.

Die Hortanmeldungen für das kommende Schuljahr sowie die Ermäßigungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen müssen **bis spätestens 31. Mai** im Landratsamt Gotha vorliegen und sind für **jedes Schuljahr neu** zu beantragen.

Die Hortbetreuung im Schuljahr beginnt im August (für die 2.-4. Klässler und für die 1. Klässler frühestens mit Einschulung) und endet im Juli des folgenden Jahres. Nach der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortKBVO) ist der Monat Juli gebührenfrei.

Während die Abgabe der Hortanmeldung **immer** über die zuständige Grundschule zu erfolgen hat (*dies gilt auch für Abmeldungen und Änderungsmeldungen, insbesondere im Betreuungsumfang*), kann der Ermäßigungsantrag auch direkt beim Landratsamt Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur, Eisenacher Straße 3 in 99867 Gotha bis zum o. g. Termin eingereicht werden. *Bitte haben Sie Verständnis, dass die Anträge aus verwaltungstechnischen Gründen bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Schule vorliegen müssen. Ihre Grundschule wird Ihnen den Abgabetermin separat mitteilen.*

Die Formulare zur An-/Ab- o. Änderungsmeldung erhalten Sie im Hort oder über die Internetseite <http://www.landkreis-gotha.de> (Pfad: Service → Dokumente → Schule u. Ausbildung). Ebenfalls können Sie dort das Ermäßigungsformular erhalten sowie die entsprechenden Gesetzestexte und Verordnungen nachlesen.

Für die Betreuung im Hort werden **monatliche** Gebühren erhoben, welche zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu entrichten sind. Eine tageweise Gebührenerhebung für den Besuch *während* der Schulzeit ist deshalb nicht möglich. Die Gebühren setzen sich aus den anfallenden Betriebskosten und der anteiligen Personalkostenbeteiligung zusammen. Die mögliche Einstufung entnehmen Sie bitte dem Pkt. 6 auf Ihrer Hortanmeldung.

Schriftliche Anmeldungen sind **bindend und kostenpflichtig**. Sollten Sie Ihr Kind doppelt angemeldet haben, ist die schriftliche Abmeldung für den nicht benötigten Hortplatz umgehend, spätestens jedoch mit Schulbeginn bei der jeweiligen Grundschule einzureichen. Die schriftliche Hortabmeldung ist auch bei Wegzug oder Schulwechsel zwingend erforderlich.

Allgemein

Füllen Sie das Anmeldeformular bitte gut lesbar und vollständig aus. Benutzen Sie *keinen* Bleistift oder rote/grüne Stifte zum ausfüllen. **Unterschrift bitte nicht vergessen!** Viele Unklarheiten lassen sich bereits im Vorfeld mit einem kurzen Anruf klären. Die Angabe einer Telefonnummer/Email-Adresse für Rückfragen durch Sie ist freiwillig, jedoch trägt die schnelle Verbindung wesentlich zu einer zeitnahen Antragsbearbeitung bei.

Für die Neuanmeldung zum Schuljahresbeginn ist der Betreuungsumfang unter Pkt. 4 vorerst nur mit wöchentlich mehr als zehn Stunden oder wöchentlich bis zu zehn Stunden anzugeben. Die Tabelle ist lediglich *bei Änderungen* im laufenden Schuljahr beim Betreuungsumfang auszufüllen.

Durch die Schule wird mit Schuljahresbeginn nochmals ein Formular zur genauen Ermittlung der erforderlichen Betreuungszeiten (*vom Schulamt Westthüringen*) ausgehändigt. Dieses Formular wird mit Ihrem beantragten Nutzungszeitraum abgeglichen. **Es ist deshalb für die korrekte Gebührenbemessung wichtig, dass Sie auf diesem Formular die Betreuungszeiträume (von ... bis ...) in Stunden und Minuten exakt ausfüllen und den tatsächlichen Betreuungsbeginn im aktuellen Schuljahr (mit Datum) mitteilen.**

Ermäßigungsantrag – Erklärung zur Hortanmeldung

Wird durch Sie die Ermäßigung unter **Pkt. 5 bejaht**, ist das Formular „**Erklärung zur Hortanmeldung**“ **immer auszufüllen und unter Vorlage entsprechender Nachweise einzureichen**. Hierbei sind sämtliche Unterlagen zur Ermäßigungsprüfung *jedes* Jahr aktuell einzureichen.

Geschwisterkinder in Kindertagesstätten und Hort

Bei weiteren Geschwisterkindern im Haushalt, welche in dem Zeitraum eine Kindertagesstätte bzw. einen Hort besuchen, ist die Antragstellung eines Ermäßigungsantrages empfehlenswert. Zum ausgefüllten Ermäßigungsantrag ist eine aktuelle Bestätigung der Kindertagesstätte bzw. des Hortes erforderlich. Der Nachweis einer Betreuung per Kontoauszug ist i. d. R. nicht ausreichend. Für Geschwisterkinder im selbigen Hort ist außer dem Hort- und Ermäßigungsantrag kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Diese Ermäßigung kann unabhängig von einer Einkommensprüfung gewährt werden.

Einkommen der Antragsteller (Eltern/getrenntlebende Eltern mit Ehepartnern/sonstige Sorgeberechtigte)

Generell ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zum beantragten Schuljahr nachzuweisen. Empfehlenswert ist bei nichtselbständigen Tätigkeiten (*auch Mini- und Midijobs*) die Vorlage des Lohnzettels vom Dezember sowie der letzte aktuelle Lohnnachweis für das laufende Kalenderjahr, wenn durch den Arbeitgeber der Jahresbruttowert in der Lohnbescheinigung ausgewiesen wurde.

Bei einem Arbeitgeberwechsel oder anderen Einkommensänderungen (z. B. Arbeitsaufnahme nach Elternzeit, Einkommenserhöhung oder -minderung beim selben Arbeitgeber durch Stunden-/ Einstufungs- oder Tarifwechsel o. ä.) ist das neue Einkommen (von Beginn bis laufend per Lohnzettel) vorzulegen.

Ebenso relevant sind u. a. Ansprüche auf Renten, BAföG, Arbeitslosengeld I, Wohngeld, Eltern- u. Mutterschaftsgeld, Kranken- u. Übergangsgeld und Kurzarbeitergeld. Eine Übersicht über mögliche Einkünfte erhalten Sie auch in der **Erklärung zum Hortantrag** (siehe Rückseite).

Verfügt ein Elternteil über keinerlei Einkünfte (auch keine Kapitalerträge) ist eine kurze schriftliche Negativklärung beizufügen.

Absetzungen

Unterhalt	Unterhaltszahlungen für leibliche Kinder der Antragsteller <i>außerhalb</i> des Haushaltes können bei Vorlage eines <i>gültigen Unterhaltstitels</i> und einem <i>aktuellen Zahlungsnachweis</i> vom Familieneinkommen vom anzurechnenden Familieneinkommen in Abzug gebracht werden.
Werbungskosten	Bei nichtselbständiger Tätigkeit, welche einkommenssteuerpflichtig ist, wird vom Bruttojahreseinkommen der gesetzliche Pauschbetrag in Abzug gebracht. Bei Vorlage des Einkommenssteuerbescheides (für das vorangegangene Kalenderjahr) ist der Abzug der Werbungskosten auch in tatsächlicher Höhe möglich.
Kindergeld	Für jedes weitere leibliche Kind der Antragsteller, welches mit im Haushalt des Hortkindes lebt und für das ein Anspruch auf Kindergeld für das beantragte Schuljahr besteht, können jeweils 220,00 € vom Familieneinkommen in Abzug gebracht werden. Hierbei sind die Geschwisterkinder mit vollständigen Namen und Geburtsdatum im Ermäßigungsantrag (unter der Tabelle ... weitere im Haushalt lebende Kinder ...) aufzuführen und ein aktueller Kontoauszug zum Kindergeldbezug einzureichen. Bei volljährigen Geschwisterkindern mit Anspruch auf Kindergeld ist <i>zusätzlich</i> eine Schul-/Ausbildungs- oder Studienbescheinigung für das beantragte Schuljahr vorzulegen.

Einkommen des Hortkindes

Besteht für Ihr Kind ein Unterhaltsanspruch, ist dieser für das neue Schuljahr nachzuweisen (z. B. per Kontoauszug). Bei Unterhaltsbezug für weitere Kinder ist der gültige Unterhaltstitel des Hortkindes beizulegen bzw. eine plausible Erklärung zur Aufteilung der Unterhaltssumme schriftlich mitzuteilen.

Erhalten Sie für Ihr Kind kein Unterhalt ist ein entsprechender Negativnachweis vorzulegen oder dies schriftlich zu erläutern und ggfs. von beiden Elternteilen zu unterschreiben (z. B. aufgrund Wechselmodell, o.ä.).

Erfolgt die Zahlung eines Unterhaltsvorschusses über das Jugendamt bitten wir um Vorlage des gültigen Bescheides evt. in Verbindung mit einem aktuellen Zahlungsnachweis.

Für Kinder mit Anspruch auf Waisen- und Halbwasenrenten legen Sie bitte den gültigen Bescheid sowie einen aktuellen Zahlungsnachweis vor.

Änderungen im laufenden Schuljahr sind unaufgefordert und zeitnah einzureichen.

Befreiung für Empfänger von Sozialleistungen

Empfänger der aufgeführten Sozialleistungen können von den Hortgebühren befreit werden, insofern die dafür erforderlichen Bescheide für den entsprechenden Zeitraum im neuen Schuljahr vollständig vorgelegt werden:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (immer mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung)
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Hilfe zur Erziehung bei Heimkindern oder Hilfe zur Erziehung bei Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Sämtliche Leistungsbescheide sowie Folgebescheide (wie Änderungs- und Einstellungsbescheide) sind immer unaufgefordert, zeitnah und komplett spätestens jedoch zum 15. des Vormonats durch die Antragsteller vorzulegen.

Liegt keine entsprechende Erklärung zur Hortanmeldung vor und/oder wurden keine oder nur unvollständige Unterlagen zur Prüfung einer Ermäßigung oder Befreiung eingereicht, erfolgt die Einstufung entsprechend der ThürHortKBVO in voller Höhe.

Für Rückfragen zur Beantragung eines gebührenpflichtigen Hortplatzes stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Landratsamtes Gotha, Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur (Sekretariat 03621/214-621, Hortvw@kreis-gth.de) gerne zur Verfügung:

Tel. 03621 214-669

Dachwig
Friedrichroda
Friemar

Georgenthal
Goldbach
Großfahner

Tel. 03621 214-629

Hörselgau
Mechterstädt
Neudietendorf

Ohdruf
Schönau v. d. W.
Sonneborn

Bad Tabarz
Tambach-Dietharz
Wandersleben

Wechmar
Wölfis